

Statuten des Verbandes

Name und Sitz

Artikel 1

YLV ist ein **gemeinnütziger Verband**, der durch die vorliegenden Statuten und subsidiär durch die Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt wird. Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

Artikel 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich im Kanton Wallis, am Wohnort der ersten Gründerin, Lucie Pfefferlé, Route de Nendaz 9, 1996 Baar (Nendaz).

Der Verband wird solange bestehen wie es nötig ist, um das in Artikel 3 festgelegte Ziel zu erreichen. **Sobald das Ziel erreicht ist, wird der YLV aufgelöst.**

Ziele

Artikel 3

Der YLV verfolgt das Ziel, die Tätigkeit des Yogalehrers auf Bundesebene anerkennen zu lassen und somit **diese Bezeichnung für jede Person zu schützen**, die diese Tätigkeit ausübt, nachdem sie ein Zertifikat oder ein Diplom erhalten hat, das eine Ausbildung mit mindestens 500 Kursstunden (1h = 60') verteilt auf 4 Jahre (Mindeststandards der UEY) bescheinigt.

Ressourcen

Artikel 4

Die Mittel des Verbandes stammen, soweit erforderlich, aus :

- Schenkungen, Vermächnisse
- Mögliche Jahresbeiträge der Mitglieder
- Sponsorengelder, öffentliche und private Zuschüsse

YLV Yoga Lehrer Verband

Ausgebildet nach den Mindeststandards der UEY und in der Schweiz tätig

- Jede andere vom Gesetz autorisierte Ressource

Der Mitgliederbeitrag ist für das erste Kalenderjahr auf **CHF 0.-** festgelegt und bleibt für ein weiteres Jahr so, solange die Kosten, die bei der Verfolgung des festgelegten Ziels anfallen, unter **CHF 1'650.-/Jahr** bleiben.

Wenn nötig, wird er auf CHF 20.- bis maximal CHF 30.- festgesetzt, je nach den tatsächlich anfallenden, unvermeidbaren Kosten (Transport/Verpflegung bei Geschäftsreisen, Anmeldegebühren oder obligatorische und offizielle Beiträge, Raummiete für die GV, falls ein Raum gemietet werden muss).

Die Mittel werden entsprechend dem sozialen Zweck verwendet.

Mitglieder

Artikel 5

Die Mitgliedschaft im YLV steht allen Yogalehrer offen, die nach den Mindeststandards der Europäischen Yoga Union (UEY) ausgebildet sind und in der Schweiz praktizieren. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich durch ihr Handeln und Engagement für die Ziele des YLV einsetzt.

Der YLV setzt sich zusammen aus:

- **Gründungsmitglieder** (3) und **Ausschuss** (3 bis 5)
Beide sind **Mitglieder des 1. Ausschusses (AM)** und werden an **der konstituierenden Generalversammlung (KGV) gewählt.**
Jeder der 3 **GM**, danach **AM**, hat ein Stimmrecht bei der **KGV** und später bei der **GV**.

Aufnahme in den Ausschuss

Jedes aktive Mitglied, das ein Interesse an der Funktion zeigt, welches durch den bestehenden Ausschuss bestätigt wird, kann ein vorläufiges Mitglied des Ausschusses werden. Dieser informiert die **GV**, die dann über die endgültige Zulassung entscheidet.

- **Aktive Mitglieder (AkM)**

Aktives Mitglied **AkM** kann jede Person werden, die in der Schweiz Haltungenyoga unterrichtet, eine Ausbildung nach den UEY-Mindeststandards absolviert hat, seit mindestens zwei Jahren regelmässig Yoga unterrichtet und sich im YLV engagieren möchte, um das gesteckte Ziel - siehe Artikel 3 - zu erreichen. Jedes aktive Mitglied hat ein Stimmrecht anlässlich der GV.

YLV Yoga Lehrer Verband

Ausgebildet nach den Mindeststandards der UEY und in der Schweiz tätig

- **Assoziierte Mitglieder (AsM)**

Jeder Berufsverband, dessen Tätigkeit auf Yoga ausgerichtet ist, jede Yogalehrer-Ausbildungseinrichtung und jeder Verband, der sich für die Verbreitung des traditionellen Yoga einsetzt, sofern er die Mindeststandards der UEY integriert hat kann ein **AsM** werden.

Jedes assoziierte Mitglied **AsM** (stellvertretend für seinen Verband oder seine Institution, unter Angabe der Anzahl der angeschlossenen Mitglieder, hat eine Stimme anlässlich der GV.

- **Passive Mitglieder (PM)**

PM kann jede Person werden, die Haltungsyoga praktiziert oder sich für die Philosophie des traditionellen Yoga interessiert und die Ziele der UEY als **PM** unterstützen möchte.

Jedes **PM** hat ein Einsichtsrecht.

Zulassung

Alle Anträge auf Mitgliedschaft (**AkM-AsM-PM**) sind an den **Ausschuss** zu richten. Nach Prüfung nimmt der Ausschuss das neue Mitglied vorläufig auf und informiert die GV, die über die endgültige Aufnahme entscheidet.

Austritt

Die Mitgliedschaft (**AkM-AsM-PM**) endet mit:

- **Tod**
- **Schriftlichem Rücktritt**, der mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den **Ausschuss** zu richten ist
- **Ausschluss**, der aus "triftigen Gründen" durch den **Ausschuss** ausgesprochen wird, mit dem Recht auf Berufung anlässlich der **GV**. Die Einspruchsfrist beträgt dreissig Tage ab der Bekanntgabe der Entscheidung des Ausschusses.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages oder auf das Verbandsvermögen. Dies gilt auch für die Begünstigten von verstorbenen Mitgliedern.

Haftung

Für die in seinem Namen eingegangenen Verpflichtungen haftet allein das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

Artikel 6

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Ausschuss
- Das Rechnungsprüfungsorgan (RPO)

Die offizielle Publikation "*Yoga Bulletin*" wird per Mail an alle Mitglieder verschickt und ist mit verschiedenen Websites verlinkt.

Generalversammlung

Artikel 7

Die GV ist die oberste Instanz des Verbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Nach der **KGV** trifft sie sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung (**GV**). Sie kann auch zu einer **ausserordentlichen Sitzung (AGV)** zusammentreten, wann immer dies erforderlich ist, auf Antrag des Ausschusses oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

Die **GV** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gültig konstituiert.

Der Ausschuss teilt den Mitgliedern den Termin der GV mindestens 6 Wochen vorher schriftlich über sein Kommunikationsmedium "*Yoga Bulletin*" und per E-Mail mit. Der Ausschuss sendet die Einberufung der Sitzung einschliesslich der Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus per E-Mail an jedes Mitglied.

Artikel 8

Die Generalversammlung (GV):

- Entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- Wählt die Mitglieder des Ausschusses und ernennt mindestens einen Präsidenten/eine Präsidentin, einen Sekretär/eine Sekretärin und einen Kassier/eine Kassiererin
- Nimmt die Berichte und Jahresrechnungen zur Kenntnis und stimmt über deren Genehmigung ab
- Genehmigt das jährliche Budget
- Kontrolliert die Tätigkeit der anderen Organe und kann die Amtsinhaber absetzen, falls ein wichtiger Grund besteht
- Ernennt den/die Rechnungsprüfer
- Entscheidet über eine Änderung der Statuten
- Entscheidet über die Auflösung des Verbandes.

Artikel 9

Den Vorsitz der GV führt in der Regel der/die Verbandspräsident/in oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Ausschusses.

Artikel 10

Die Beschlüsse der GV werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. **Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.**

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Die Auflösung des Verbandes wird wirksam, wenn der angegebene Zweck erreicht ist.

Artikel 11

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wobei die Stimmen von einem zu Beginn der GV bestimmten Stimmenzähler gezählt werden.

Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt eine geheime Abstimmung.

Artikel 12

Die Traktandenliste der jährlichen GV, der sogenannten ordentlichen GV, muss folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Bericht des Ausschusses über die Tätigkeit des Verbandes in der vergangenen Periode
- Berichte des Kassiers/der Kassiererin und des Rechnungsprüfungsorgans
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Genehmigung der Berichte und Konten
- Wahl der Ausschussmitglieder, des Rechnungsprüfungsorgans und die endgültige Aufnahme neuer Mitglieder
- Diverses

Ausschuss

Artikel 13

Der Ausschuss nimmt alle Handlungen vor, die den Zweck des Verbandes betreffen. Er hat die weitestgehenden Befugnisse zur Führung der laufenden Geschäfte und führt diese direkt aus, ausser in Ausnahmefällen, die ein externes Mandat erfordern, dessen Genehmigung der GV vorzulegen ist.

Artikel 14

Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern, mit einer Rotation zwischen eintretenden und ausscheidenden Mitgliedern (um ein mögliches Massenausscheiden nach 6 Jahren zu vermeiden), die **von der GV gewählt werden**.

Die Dauer des Mandats beträgt 2 Jahre und kann zweimal verlängert werden (d. h. maximal 6 Jahre).

Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte des Verbandes erfordern.

Artikel 15

Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf eine Entschädigung für ihre tatsächlichen Auslagen (Reisekosten (SBB ½-Tarif) - Essensgeld CHF 20.-).

Sitzungsgelder können auf Antrag von Ausschussmitgliedern und aktiven Mitgliedern, die im Auftrag des Ausschusses arbeiten, gezahlt werden, dürfen aber CHF 50.- pro Sitzung nicht übersteigen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verband über solche Mittel verfügt.

Artikel 16

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Ergreifen aller notwendigen Massnahmen, um das angegebene Ziel zu erreichen
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen GV
- Vorschlag an die GV über die Aufnahme und/oder den Austritt von Mitgliedern sowie über deren möglichen Ausschluss
- Sicherstellung der Anwendung der Statuten, Aufstellung von Ordnungen und Verwaltung des Verbandsvermögens

Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 17

Die GV wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer (RPO). Sie kann auch eine Treuhandgesellschaft mit dieser Aufgabe betrauen.

Das RPO prüft die Betriebsrechnung und die vom Ausschuss erstellte Jahresbilanz und legt der jährlichen ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen und detaillierten Bericht zur Genehmigung vor.

Unterschrift und Vertretung des Verbandes

Artikel 18

Der YLV wird durch eine doppelte (kollektive) Unterschrift gültig verpflichtet:

- Die des Präsidenten/der Präsidentin und
- Die des Sekretärs/der Sekräterin oder des Kassierers/der Kassiererin

Schlussbestimmungen

Artikel 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Jahr wird vom Tag der Gründung bis zum 31. Dezember desselben Jahres gezählt.

Artikel 20

Französisch ist die einzige offizielle Sprache des Verbandes. Im Streitfall ist nur die französische Fassung der Statuten verbindlich.

Artikel 21

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen vollständig an eine Institution, die ein dem Verband ähnliches, gemeinnütziges Ziel verfolgt oder sich für Yoga einsetzt und steuerbefreit ist. Das Vermögen darf unter keinen Umständen an die einzelnen Gründer oder Mitglieder zurückgegeben werden, noch darf es ganz oder teilweise und in welcher Weise auch immer zu deren Gunsten verwendet werden.

YLV Yoga Lehrer Verband

Ausgebildet nach den Mindeststandards der UEY und in der Schweiz tätig

Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung vom 06. Februar 2021 in Sion/CH angenommen.

Im Namen des Verbandes:

Die Präsidentin: Lucie Pfefferlé

Die Sekräterin: Line Blardone

Die KassiererIn: Lydia Lucas Rey